

Bekanntmachung

21/6102-20.6STO/Mü



GEMEINDE GAUTING

Bebauungsplan Nr. 20-6/STOCKDORF, Bahnstraße 7:

1. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Gauting, den 08.05.2025

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 beschlossen, für den im beiliegenden Lageplan schwarz umrandeten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr.20/STOCKDORF für den Baierplatz vom 16.12.1971 und Bebauungsplan Nr. 20-5/STOCKDORF für den Baierplatz Fl.Nr. 1486 vom 23.05.2017 zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 20-6/STOCKDORF umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1486 der Gemarkung Gauting.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, im Rahmen der innerörtlichen Nachverdichtung die Errichtung einer Werkstatt zu ermöglichen.

Der Beschluss zur o.g. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Zur Bebauungsplanänderung Nr. 20-6/STOCKDORF wurde vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, ein Planentwurf ausgearbeitet und vom Bauausschuss in der Sitzung am 29.04.2025 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 20-6/STOCKDORF in der Fassung 29.04.2025 einschließlich Begründung und schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung wird in der Zeit vom

13. Mai 2025 bis einschließlich 13. Juni 2025

auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des o.g. Zeitraums auch an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.



Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden (post.bauleitplanung@gauting.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und äußern.

Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

B. Kössinger

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin



Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Gemeinde Gauting

Bebauungsplan Nr. 20-6 "Bahnstraße 7"

Vorabzug Entwurf vom 24.03.2025 ☐

Az: GAU 2-263

Seite 3 von 9

